

## CONTAINER – BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung. Die ADSp beschränken in Ziffer 23. die gesetzliche Haftung für Schäden durch Verlust und Beschädigung des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Gutes auf EURO 5,00 je kg Rohgewicht der Sendung und bei multimodalen Beförderungen unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR je Kg. Darüber hinaus je Schadensfall auf 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist und zudem je Schadenereignis auf 2 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Haftungsverzicht im Sinne von Art. 25 MÜ bzw. § 660 Abs. I HGB.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
3. Abweichend von den ADSp und abweichend von gesetzlichen Bestimmungen gilt folgendes:
  - 3.1 Für die Annahme des Auftrags bedarf es einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.
  - 3.2 Im Auftrag genannte Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur vereinbart, sofern sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgenommen sind.
  - 3.3 Im Falle der Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Auftraggeber berechnen wir
    - 3.3.1 90 % der vereinbarten Fracht, wenn die Kündigung spätestens 24 Stunden vor dem vertragsgemäßen Abliefertermin bei uns zugegangen ist.
    - 3.3.2 100 % der vereinbarten Fracht in allen anderen Fällen.
 Die Vergütungen fallen nicht an, wenn die Kündigung auf Gründen beruht, die in unserem Risikobereich liegen.
  - 3.4 Verzögern sich die im Beförderungsvertrag verabredeten Abhol- und/oder Ablieferzeitpunkte, berechnen wir für jede angefangene Stunde der Verzögerung Euro 50,00. Verzögerungszeiten im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr des nachfolgenden Tages, werden pauschal mit Euro 300,00 berechnet. Die Vergütungen fallen nicht an, wenn die Verzögerungen auf Gründen beruhen, die in unserem Risikobereich liegen.
  - 3.5 Für Aufenthalte während der Beförderung (Multistopps) berechnen wir die im Angebot festgelegte Vergütung.
  - 3.6 Wir sind ausschließlich verpflichtet, die uns aufgrund des Beförderungsvertrages zur Verfügung gestellten Container zu befördern. Wir haben keine Pflicht, die Container auf Chassis aufzusetzen, von Chassis abzusetzen, zu beladen oder zu entladen. Eine Pflicht zur Untersuchung des zu befördernden Containers, insbesondere auf äußere Unversehrtheit, Sauberkeit und Geruchsfreiheit sowie eine Pflicht, die uns mitgeteilten Maße und Gewichte zu überprüfen, haben wir nicht.
  - 3.7 Für das Überschreiten des Abhol- bzw. Ablieferungstermins sind wir nur verantwortlich, wenn nachgewiesen wird, dass die Verzögerungen auf Gründen beruhen, die wir zu vertreten haben.
  - 3.8 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer sowie beförderungsbedingter Auslagen.